



MERKBLATT

Generalsekretariat, Abteilung Recht, 7.9.2015

Anforderung an die Sprachkenntnisse

Lehrpersonen müssen über sehr hohe – nahezu muttersprachliche – Kompetenzen in der Schulsprache (lokale Sprache, in der an der Schule unterrichtet wird) verfügen, da die Sprache das hauptsächliche Instrument zum Vermitteln aller Kommunikationsinhalte in der pädagogischen Interaktion ist. Dieses Kommunikationsinstrument muss von der Lehrperson in unterschiedlichen Situationen variantenreich und differenziert beherrscht werden.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von ausländischen Lehrdiplomen müssen sich die Antragstellenden deshalb über genügende Sprachkenntnisse in einer Landessprache der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausweisen. Als Nachweis ausreichender Sprachkompetenzen in Deutsch, Französisch oder Italienisch wird ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verlangt. Dieses Diplom kann auch im Ausland erworben worden sein.

Von Antragstellenden, die eine schweizerische Landessprache als ihre Muttersprache bezeichnen und/oder die gesamte Ausbildung inklusive Berufsausbildung zum Lehrberuf (fachwissenschaftliches Studium und beruflich-pädagogische Ausbildung) im deutsch-, französisch- oder italienischsprachigen Raum absolviert haben, kann die EDK ebenfalls ein Sprachdiplom verlangen.

Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I und Maturitätsschulen, die ausschliesslich eine Nicht-Landessprache (z.B. Englisch, Spanisch) als Fremdsprache unterrichten und daher den Unterricht nicht zwingend in einer der Landessprachen führen müssen, genügt ein Sprachnachweis mittels eines internationalen Sprachdiploms für Deutsch, Französisch oder Italienisch auf dem Niveau B2 des GER.

Zeitpunkt der Einreichung des Sprachdiploms:

- Antragstellende mit einem EU-Diplom können das Sprachdiplom im Laufe des Verfahrens erbringen.
- Antragstellende aus einem Drittstaat, die bereits eine Stelle als Lehrperson in der Schweiz angetreten haben, für welche sie zwingend eine EDK-Anerkennung benötigen, können das Sprachdiplom im Laufe des Verfahrens erbringen.

Das Sprachdiplom muss in jedem Fall innerhalb von 2 Jahren seit Einreichung des Gesuches nachgereicht werden (keine Ausnahmen!). Wird diese Frist nicht eingehalten, wird das Verfahren eingestellt.

- Antragstellende aus einem Drittstaat, die über keine Anstellung als Lehrperson in der Schweiz verfügen, müssen das entsprechende Sprachdiplom bei der Gesuchseinreichung beilegen.

Sprachprüfung für pädagogische Berufe

Die Fachstelle Weiterbildung des Instituts für Mehrsprachige Kommunikation der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bietet eine Sprachprüfung für Pädagogische Berufe in Deutsch, Französisch oder Italienisch an, die für die Überprüfung der von der EDK geforderten Sprachkenntnisse von Lehrpersonen entwickelt worden ist. Nähere Auskünfte zu diesem Test erteilt Ihnen die Fachstelle Weiterbildung, weiterbildung.imk@zhaw.ch, Telefon 058 934 61 61.